

DIN EN 15651-5



ICS 91.100.50

Einsprüche bis 2016-11-16
Vorgesehen als Ersatz für
DIN EN 15651-5:2012-12

Entwurf**Fugendichtstoffe für nicht tragende Anwendungen in Gebäuden und Fußgängerwegen –****Teil 5: Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit, Kennzeichnung und Etikettierung;****Deutsche und Englische Fassung FprEN 15651-5:2016**

Sealants for non-structural use in joints in buildings and pedestrian walkways –
Part 5: Assessment and verification of constancy of performance, marking and labelling;
German and English version FprEN 15651-5:2016

Mastics pour joints pour des usages non structuraux dans les constructions immobilières et pour chemins piétonniers –
Partie 5: Évaluation de la conformité et marquage;
Version allemande et anglaise FprEN 15651-5:2016

Anwendungswarnvermerk

Dieser Norm-Entwurf mit Erscheinungsdatum 2016-09-16 wird der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt.

Weil die beabsichtigte Norm von der vorliegenden Fassung abweichen kann, ist die Anwendung dieses Entwurfs besonders zu vereinbaren.

Stellungnahmen werden erbeten

- vorzugsweise online im Norm-Entwurfs-Portal des DIN unter www.din.de/go/entwuerfe bzw. für Norm-Entwürfe der DKE auch im Norm-Entwurfs-Portal der DKE unter www.entwuerfe.normenbibliothek.de, sofern dort wiedergegeben;
- oder als Datei per E-Mail an nabau@din.de möglichst in Form einer Tabelle. Die Vorlage dieser Tabelle kann im Internet unter www.din.de/go/stellungnahmen-norm-entwuerfe oder für Stellungnahmen zu Norm-Entwürfen der DKE unter www.dke.de/stellungnahme abgerufen werden;
- oder in Papierform an den DIN-Normenausschuss Bauwesen (NABau), 10772 Berlin, Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin.

Die Empfänger dieses Norm-Entwurfs werden gebeten, mit ihren Kommentaren jegliche relevanten Patentrechte, die sie kennen, mitzuteilen und unterstützende Dokumentationen zur Verfügung zu stellen.

Gesamtumfang 31 Seiten

DIN-Normenausschuss Bauwesen (NABau)

Nationales Vorwort

Dieses Dokument (FprEN 15651-5:2016) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 349 „Fugendichtstoffe“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom AFNOR gehalten wird.

Das zuständige deutsche Gremium ist der Arbeitsausschuss NA 005-02-16 AA „Fugendichtstoffe (SpA zu CEN/TC 349 und ISO/TC 59/SC 8)“ im DIN-Normenausschuss Bauwesen (NABau).

Um Zweifelsfälle in der Übersetzung auszuschließen, ist die englische Originalfassung der FprEN 15651-5 beigelegt. Die Nutzungsbedingungen für den deutschen Text des Norm-Entwurfes gelten gleichermaßen auch für den englischen Text.

Änderungen

Gegenüber DIN 15651-5:2012-12 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Die Norm wurde an die Bauproduktenverordnung angepasst.

Fugendichtstoffe für nicht tragende Anwendungen in Gebäuden und Fußgängerwegen — Teil 5: Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit, Kennzeichnung und Etikettierung

Mastics pour joints pour des usages non structuraux dans les constructions immobilières et pour chemins piétonniers — Partie 5 : Évaluation de la conformité et marquage

Sealants for non-structural use in joints in buildings and pedestrian walkways — Part 5: Assessment and verification of constancy of performance, marking and labelling

ICS:

Deskriptoren

Dokument-Typ: Europäische Norm
Dokument-Untertyp:
Dokument-Stage: Einstufiges Annahmeverfahren
Dokument-Sprache: D

STD Version 2.8f

Inhalt

	Seite
Europäisches Vorwort	3
1 Anwendungsbereich	4
2 Normative Verweisungen	4
3 Begriffe	4
4 Probenahme	5
4.1 Allgemeines	5
4.2 Aufzeichnungen	5
4.3 Häufigkeit der Probenahme	5
5 Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit (AVCP)	5
5.1 Allgemeines	5
5.2 Typprüfung	6
5.2.1 Allgemeines	6
5.2.2 Prüfproben, Prüfung und Konformitätskriterien	7
5.2.3 Prüfberichte	7
5.2.4 Gemeinsam genutzte Ergebnisse anderer Parteien	7
5.3 Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)	7
5.3.1 Allgemeines	7
5.3.2 Anforderungen	8
5.3.3 Produktspezifische Anforderungen	11
5.3.4 Erstinspektion des Werks und der werkseigenen Produktionskontrolle	11
5.3.5 Laufende Überwachung der werkseigenen Produktionskontrolle	12
5.3.6 Vorgehensweise bei Änderungen	12
5.3.7 Sonderanfertigungen, Vorserien (z. B. Prototypen) und Produkte, die in sehr geringer Stückzahl hergestellt werden	13
6 Kennzeichnung und Etikettierung	14
Literaturhinweise	15

Europäisches Vorwort

Dieses Dokument (FprEN 15651-5:2016) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 349 „Fugendichtstoffe“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom AFNOR gehalten wird.

Dieses Dokument wird EN 15651-5:2012 ersetzen.

Bei diesem Dokument handelt es sich um eine Europäische Norm, die alle Europäischen Produktnormen der Normenreihe EN 15651 *Fugendichtstoffe für nicht tragende Anwendungen in Gebäuden und Fußgängerwegen* unterstützt. Diese Normenreihe umfasst die folgenden Teile:

- *Teil 1: Fugendichtstoffe für Fassadenelemente*
- *Teil 2: Fugendichtstoffe für Verglasungen*
- *Teil 3: Dichtstoffe für Fugen im Sanitärbereich*
- *Teil 4: Fugendichtstoffe für Fußgängerwege*
- *Teil 5: Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit, Kennzeichnung und Etikettierung* (das vorliegende Dokument)

Teil 5 wurde überarbeitet, um die neue Terminologie und das neue Konzept der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu berücksichtigen.

1 Anwendungsbereich

Diese Europäische Norm legt Verfahren zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Fugendichtstoffen für nicht tragende Anwendungen in Gebäuden und Fußgängerwegen fest.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden Dokumente, die in diesem Dokument teilweise oder als Ganzes zitiert werden, sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

EN ISO 6927, *Bauwesen — Dichtstoffe — Begriffe (ISO 6927)*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die Begriffe nach EN ISO 6927 und die folgenden Begriffe.

3.1

Produkt

Einkomponenten-Fugendichtstoff oder Mehrkomponenten-Fugendichtstoff

3.2

Charge

Menge des in einem einzelnen Betriebsablauf gefertigten Baustoffes oder, im Fall von kontinuierlicher Produktion, eine definierte Menge, für die der Hersteller nachweist, dass sie eine gleichmäßige Zusammensetzung aufweist und eine Tagesproduktion nicht überschreitet

3.3

Identifizierungsprüfung

Prüfung, um einen deklarierten Wert für die Zusammensetzung oder eine Eigenschaft des Produkts unter dem Aspekt der Herstellungskonsistenz nachzuweisen

Anmerkung 1 zum Begriff: Diese Prüfung darf angewendet werden, um sicherzustellen, dass das im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle geprüfte Produkt innerhalb der zulässigen Toleranzen dem Produkt entspricht, das Gegenstand der Bestimmung des Produkttyps war.

3.4

Leistungsprüfung

Prüfung, um den Wert für eine geforderte Eigenschaft des Produkts unter dem Aspekt seiner festgelegten Leistung bei Anwendung und Gebrauch nachzuweisen

Anmerkung 1 zum Begriff: Diese Prüfung wird durchgeführt, um sicherzustellen, dass das Produkt seinen festgelegten Leistungskenngrößen entspricht.

3.5

deklariertes Wert

vom Hersteller für Identifizierungs- oder Leistungsanforderungen deklariertes und dokumentiertes Wert

3.6

Schwellwert

zur Sicherstellung einer Mindestleistung des Produkts angegebener Wert, unterhalb dessen das Produkt für eine bestimmte vorgesehene Anwendung als untauglich anzusehen ist

4 Probenahme

4.1 Allgemeines

Die Probenahme ist so durchzuführen, dass die resultierende Probe homogen und für die Charge oder das zu überprüfende Produkt repräsentativ ist. Die Proben müssen deutlich beschriftet sein, um Herkunft, Ort und Zeitpunkt der Probenahme eindeutig zu bestimmen. Die Probengröße muss für sämtliche Prüfungen, die nach den Prüfverfahren in den relevanten Normen gefordert werden, ausreichend sein.

Ein Teil der Probe ist als Bezugsprobe für den zukünftigen Nachweis bis zum Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums einzubehalten.

4.2 Aufzeichnungen

Sämtliche für die Probenahme relevanten Informationen sind aufzuzeichnen, u. a.:

- a) Datum der Herstellung und der Probenahme;
- b) Bezeichnung des Dichtstoffes, Art (chemische Familie) und Farbe;
- c) Chargennummer, die alle eindeutigen internen Identifizierungen einschließen sollte, d.h. Nummer der Trommel, sofern zutreffend;
- d) Name des Herstellers;
- e) Menge der/des durch die Probe repräsentierten Charge oder Produkts;
- f) Namen der für die Probenahme verantwortlichen Personen.

4.3 Häufigkeit der Probenahme

Es ist mindestens eine Probe je Charge zu entnehmen.

5 Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit (AVCP)

5.1 Allgemeines

Die Übereinstimmung von Fugendichtstoffen für nicht tragende Anwendungen in Gebäuden und Fußgängerwegen mit den Anforderungen dieser Norm und mit den vom Hersteller in der Leistungserklärung angegebenen Leistungen ist folgendermaßen nachzuweisen:

- durch Bestimmung des Produkttyps;
- durch eine werkseigene Produktionskontrolle durch den Hersteller einschließlich Bewertung des Produkts.

Der Hersteller muss stets die Gesamtkontrolle behalten und muss über die Mittel verfügen, die erforderlich sind, um die Verantwortung für die Übereinstimmung des Produkts mit der(den) angegebene(n) Leistung(en) übernehmen zu können.

5.2 Typprüfung

5.2.1 Allgemeines

Alle Leistungen in Bezug auf die in dieser Norm behandelten Merkmale sind zu bestimmen, wenn der Hersteller beabsichtigt, sie zu erklären, es sei denn, die Norm enthält Festlegungen zur Angabe der Leistung ohne Prüfungen (z. B. zur Verwendung von bestehenden Daten, zur Klassifizierung ohne weitere Prüfung (CWFT, en: *Classified Without Further Testing*) und zur Verwendung von normalerweise anerkannten Leistungswerten).

Bewertungen, die bereits früher in Übereinstimmung mit den Festlegungen dieser Norm durchgeführt wurden, dürfen berücksichtigt werden, vorausgesetzt, dass sie unter Anwendung des gleichen Prüfverfahrens oder eines strengeren Prüfverfahrens sowie unter dem gleichen AVCP-System am gleichen Produkt bzw. an Produkten ähnlicher Konstruktion, Bauweise und Funktionalität so erfolgten, dass die Ergebnisse für das betreffende Produkt gültig sind.

ANMERKUNG 1 „Das gleiche AVCP-System“ bedeutet, dass die Prüfung(en) durch einen unabhängigen Dritten unter der Verantwortung einer notifizierten Produktzertifizierungsstelle durchgeführt wurde(n).

Zum Zwecke der Bewertung dürfen Produkte eines Herstellers in Familien zusammengefasst werden, wenn die Ergebnisse für ein oder mehrere Merkmal(e) eines beliebigen Produkts innerhalb einer Familie als repräsentativ für das gleiche Merkmal bzw. die gleichen Merkmale aller Produkte innerhalb der betreffenden Familie angesehen werden.

ANMERKUNG 2 Produkte können für unterschiedliche Merkmale unterschiedlichen Familien zugeordnet werden.

Zur Auswahl einer geeigneten repräsentativen Probe wird auf die Normen, in denen die Bewertungsverfahren festgelegt sind, verwiesen.

Zusätzlich ist eine Bestimmung des Produkttyps für alle in der Norm behandelten Merkmale, deren Leistung vom Hersteller erklärt wird, durchzuführen:

- zu Beginn der Produktion eines neuen oder modifizierten Fugendichtstoffes für nicht tragende Anwendungen in Gebäuden und Fußgängerwegen (es sei denn, das Produkt gehört zur selben Familie); oder
- bei Einführung eines neuen oder modifizierten Herstellungsverfahrens (sofern dieses einen Einfluss auf die angegebenen Merkmale haben kann); oder

die Bestimmung ist für das(die) betreffende(n) Merkmal(e) zu wiederholen, wenn sich Änderungen bei den Fugendichtstoffen für nicht tragende Anwendungen in Gebäuden und Fußgängerwegen, bei den Ausgangsstoffen, beim Zulieferer der Komponenten oder im Herstellungsverfahren (abhängig von der Definition einer Familie) ergeben, die sich wesentlich auf ein oder mehrere Merkmal(e) auswirken würden.

Bei Verwendung von Komponenten, deren Merkmale bereits durch den Hersteller der Komponenten auf der Grundlage von in anderen Produktnormen angegebenen Bewertungsverfahren bestimmt wurden, brauchen diese Merkmale nicht erneut bewertet zu werden. Die Spezifikationen der betreffenden Komponenten sind zu dokumentieren.

Es kann davon ausgegangen werden, dass Produkte, an denen die geregelte Kennzeichnung in Übereinstimmung mit den maßgebenden harmonisierten Europäischen Spezifikationen angebracht wurde, die in der Leistungserklärung angegebenen Leistungsmerkmale aufweisen; dies entbindet den Hersteller des Fugendichtstoffes für nicht tragende Anwendungen in Gebäuden und Fußgängerwegen jedoch nicht von der Verantwortung, sicherzustellen, dass der Fugendichtstoff für nicht tragende Anwendungen in Gebäuden und Fußgängerwegen insgesamt korrekt hergestellt wird und dass seine Bestandteile die erklärten Leistungskennwerte aufweisen.

5.2.2 Prüfproben, Prüfung und Konformitätskriterien

Die Anzahl der Proben der zu prüfenden/bewertenden Fugendichtstoffe für nicht tragende Anwendungen in Gebäuden und in Fußgängerwegen muss der jeweiligen Produktnorm entsprechen.

5.2.3 Prüfberichte

Die Ergebnisse der Bestimmung des Produkttyps sind in Prüfberichten zu dokumentieren. Alle Prüfberichte sind mindestens 10 Jahre nach dem Datum der letzten Herstellung der Fugendichtstoffe für nicht tragende Anwendungen in Gebäuden und Fußgängerwegen, auf die sie sich beziehen, vom Hersteller aufzubewahren.

5.2.4 Gemeinsam genutzte Ergebnisse anderer Parteien

Ein Hersteller darf von anderen erzielte Ergebnisse der Bestimmung des Produkttyps (z. B. von einem anderen Hersteller, als gemeinsame Dienstleistung für Hersteller oder von einem Produktentwickler erzielte Ergebnisse) verwenden, um seine Leistungserklärung für ein nach dem gleichen Entwurf (z. B. Maße) und mit den gleichen Ausgangsstoffen, Bestandteilen und Fertigungsverfahren hergestelltes Produkt zu belegen, vorausgesetzt, dass

- bekannt ist, dass die Ergebnisse auch für Produkte mit den gleichen, für die Produktleistung relevanten Wesentlichen Merkmalen gültig sind;
- zusätzlich zu den Informationen, die für die Bestätigung, dass das Produkt die gleiche Leistung in Bezug auf bestimmte Wesentliche Merkmale aufweist, unverzichtbar sind, die andere Partei, die die Bestimmung des Produkttyps durchgeführt hat oder hat durchführen lassen, der Übermittlung der Ergebnisse und des Prüfberichts an den Hersteller zum Zwecke der Bestimmung dessen Produkttyps sowie von Informationen zu den Fertigungseinrichtungen und zum Produktionskontrollverfahren, die bei der werkseigenen Produktionskontrolle berücksichtigt werden können, ausdrücklich zugestimmt hat¹⁾;
- der Hersteller, der von anderen Parteien erzielte Ergebnisse verwendet, akzeptiert, dass er weiterhin die Verantwortung dafür trägt, dass das Produkt die erklärten Leistungen aufweist, und
 - stellt sicher, dass das Produkt die gleichen für die Leistung relevanten Merkmale hat wie das Produkt, das Gegenstand der Bestimmung des Produkttyps war, und dass die Fertigungseinrichtungen und das Produktionskontrollverfahren sich nicht wesentlich von denen unterscheiden, die für das Produkt, das Gegenstand der Bestimmung des Produkttyps war, verwendet wurden;
 - bewahrt eine Kopie des Berichts zur Bestimmung des Produkttyps auf; der Bericht muss auch die Informationen enthalten, die für den Nachweis, dass das Produkt nach demselben Entwurf und mit den gleichen Ausgangsstoffen, Bestandteilen und Fertigungsverfahren hergestellt worden ist, erforderlich sind.

5.3 Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)

5.3.1 Allgemeines

Der Hersteller muss ein System der werkseigenen Produktionskontrolle einrichten, dokumentieren und aufrechterhalten um sicherzustellen, dass die in Verkehr gebrachten Produkte die für die Wesentlichen Merkmale erklärten Leistungen einhalten.

¹⁾ Eine solche Vereinbarung kann durch Lizenz, Vertrag oder jede andere Art schriftlicher Übereinkunft geschlossen werden.

Das System der werkseigenen Produktionskontrolle muss Verfahren, regelmäßige Inspektionen und Prüfungen und/oder Bewertungen sowie die Anwendung der Ergebnisse umfassen, um die Ausgangsstoffe und andere zugelieferte Materialien oder Bauteile, die Ausrüstung, das Herstellungsverfahren und das Produkt zu kontrollieren.

Alle vom Hersteller festgelegten Elemente, Anforderungen und Vorschriften sind systematisch in Form von schriftlichen Grundsätzen und Verfahrensanweisungen zu dokumentieren.

Diese Dokumentation des Systems der werkseigenen Produktionskontrolle muss ein gemeinsames Verständnis der Bewertung der Leistungsbeständigkeit sicherstellen sowie die Überprüfung ermöglichen, ob die geforderten Produktleistungen erreicht wurden und das System der Produktionskontrolle effektiv funktioniert. Die werkseigene Produktionskontrolle verbindet daher betriebliche Verfahren mit allen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung und Überwachung der Übereinstimmung des Produkts mit den für die Wesentlichen Merkmale erklärten Leistungen.

Für den Fall, dass der Hersteller von gemeinsam genutzten Ergebnissen einer Bestimmung des Produkttyps Gebrauch gemacht hat, muss die werkseigene Produktionskontrolle ebenfalls die entsprechende, in 5.2.4 vorgesehene Dokumentation umfassen.

5.3.2 Anforderungen

5.3.2.1 Allgemeines

Der Hersteller ist für die wirksame Umsetzung des Systems der werkseigenen Produktionskontrolle in Übereinstimmung mit dem Inhalt dieser Produktnorm verantwortlich. Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten bei der Organisation der werkseigenen Produktionskontrolle sind zu dokumentieren, und diese Dokumentation ist auf dem neuesten Stand zu halten.

Die Verantwortung, Befugnisse und Beziehungen zwischen den Personen, welche die Arbeiten lenken, ausführen oder überprüfen, die die Gleichmäßigkeit der Produkte betreffen, sind festzulegen. Dies gilt insbesondere für diejenigen Personen, die Maßnahmen zur Vermeidung der Nicht-Gleichmäßigkeit der Produkte und Maßnahmen im Falle der Nicht-Gleichmäßigkeit einzuleiten haben sowie Probleme hinsichtlich der Gleichmäßigkeit des Produkts festzustellen und aufzuzeichnen haben.

Personen, welche die Leistungsbeständigkeit des Produkts beeinflussende Arbeiten durchführen, müssen auf Grund ihrer Ausbildung, Schulungen, Fachkenntnisse und Erfahrung, über die entsprechende Aufzeichnungen zu führen sind, über die notwendige Fachkompetenz verfügen.

In jedem Werk darf der Hersteller die Maßnahmen an eine Person delegieren, die die erforderlichen Befugnisse hat, um

- Verfahren zum Nachweis der Leistungsbeständigkeit des Produkts in den entsprechenden Stadien festzulegen;
- alle Fälle der Nicht-Gleichmäßigkeit festzustellen und aufzuzeichnen;
- Verfahren zur Behebung von Fällen der Nicht-Gleichmäßigkeit festzulegen.